

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 210 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 30. Jänner 2019 mit der Vorlage befasst.

Abg. Weitgasser berichtet, dass das Gesetzesvorhaben vor allem der Umsetzung der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 zwischen dem Bund und den Ländern diene. In der Vergangenheit habe es auf dem Gebiet der Kinderbildung und -betreuung drei verschiedene Bund-Länder-Vereinbarungen gegeben. Mit dieser neuen Art. 15a-Vereinbarung würden die bisherigen Inhalte dieser drei Vereinbarungen in einer gebündelt. Die Vereinbarung über die Elementarpädagogik bringe unter anderem folgende Neuerungen: Ausbau der Sprachförderung, Festlegung von Standards in der Quantität und Qualität der Betreuungsangebote sowie einen weiteren Ausbau der Kinderbildung und -betreuung von unter Dreijährigen. Über die Umsetzung der Vereinbarung hinaus sehe die Novelle außerdem verschiedene andere Änderungen vor, beispielsweise die Übertragung der Zuständigkeit für die Bewilligung von Tageseltern von den Bezirksverwaltungsbehörden auf die Landesregierung. Abg. Weitgasser erläutert weiters die Kostenfolgen des Gesetzesvorhabens und weist auf die im Begutachtungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen hin. Abschließend ersucht sie um Zustimmung zur gegenständlichen Gesetzesvorlage.

Abg. Dr.<sup>in</sup> Dollinger merkt an, dass die Arbeiterkammer in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen habe, dass es eigentlich einer Verdoppelung der Mittel für Kinderbetreuung bedürft hätte, um die wesentlichen Herausforderungen angehen und vorhandene Lücken schließen zu können. Wichtig sei, dass es nun nicht bei dieser Novelle des Kinderbetreuungsgesetzes bleibe, sondern mit der angekündigten großen Gesetzesänderung endlich weitere wichtige Verbesserungen verankert würden, wie zB Senkung der Kinderzahl pro Gruppe, Verbesserung der Arbeitssituation für die Pädagoginnen und Pädagogen oder mehr Zeit für Teambesprechungen und Elterngespräche. Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern würden in Österreich nur relativ geringe Mittel für Kinderbetreuung budgetiert. Vor allem in nordeuropäischen Ländern seien die entsprechenden Aufwendungen drei- bis viermal so hoch. Dies schlage dann natürlich auf die Quote der erwerbstätigen Frauen durch. Während in Österreich rund 10 % der Frauen gar nicht und etwa 20 % in Teilzeit berufstätig seien, seien diese Werte in den skandinavischen Ländern weitaus geringer. Die SPÖ begrüße daher grundsätzlich die mit der Novelle verbundenen Änderungen. Es sei aber klar, dass es weiterer ernsthafter

Anstrengungen und höherer Mittel bedürfe um die Kinderbetreuung qualitativ und quantitativ vorwärts zu bringen.

Abg. Berger fragt nach, inwieweit die Berufsgruppe der PädagogInnen in Kinderbetreuungseinrichtungen Salzburgs (BPKS) in die Erarbeitung der in Kürze in Begutachtung gehenden großen Novelle des Kinderbetreuungsgesetzes eingebunden sei.

Landesrätin Mag.<sup>a</sup> (FH) Klambauer führt diesbezüglich aus, dass sie am 7. Jänner 2019 einen Termin mit der Berufsgruppe und der Gewerkschaft gehabt habe, in welchem alle Neuerungen im Gesetz besprochen worden seien. Außerdem werde sie die Berufsgruppe darauf hinweisen, wenn das Begutachtungsverfahren starte, damit diese dann auch noch die Möglichkeit habe, eine Stellungnahme abzugeben.

Klubobfrau Abg. Mag.<sup>a</sup> Berthold MBA findet es positiv, dass man es geschafft habe, aus drei Art. 15a-Vereinbarungen eine zu machen. Aus der vorliegenden Novelle seien drei Aspekte für sie besonders hervorzuheben. Es sei gut, dass die Zuständigkeit zur Bewilligung von Tageseltern nun von den Bezirksverwaltungsbehörden auf die Landesregierung übergehe. Dadurch werde eine einheitliche Verwaltungspraxis sichergestellt. Weitere begrüßenswerte Punkte seien außerdem die einheitliche Regelung hinsichtlich der persönlichen Eignung von Betreuerinnen und Betreuern und die Festlegung des Ausmaßes der Besuchspflicht ab dem 5. Lebensjahr im Umfang von 20 Stunden. An die Expertinnen stellt sie die Frage, wie sich der administrative Aufwand im Zusammenhang mit den bisherigen Art. 15a-Vereinbarungen dargestellt habe. Außerdem möchte sie wissen, ob im Rahmen des Ausbaus der Kinderbetreuung in den letzten Jahren von den Gemeinden auch Anträge auf Förderung von Personalkosten gestellt worden seien.

Klubobfrau Abg. Mag.<sup>a</sup> Gutschi zeigt sich erfreut, dass durch die Umsetzung der Art. 15a-Vereinbarung der qualitative und quantitative Ausbau der Betreuung für unter Dreijährige forciert werde und die dafür vom Bund bereit gestellten finanziellen Mittel auch abgeholt werden könnten. Auch die Sprachförderung, die ihr sehr am Herzen liege, erfahre eine wesentliche Aufwertung. Als sehr positiv bewerte sie auch den Übergang der Zuständigkeit bei der Bewilligung von Tageseltern, da die bisherige Ansiedelung dieser Aufgabe in der Gruppe Jugendwohlfahrt der Bezirksverwaltungsbehörden aus ihrer Sicht nicht stimmig gewesen sei. Im Vergleich mit der im Februar in Begutachtung gehenden umfassenden Novelle des Kinderbetreuungsgesetzes sei die vorliegende Gesetzesänderung eine recht kleine. Sie sei aber unbedingt notwendig gewesen, um das von Bundesseite zur Verfügung gestellte Geld zur Förderung der Kinderbetreuung auch tatsächlich abholen zu können.

HR Mag.<sup>a</sup> Kendlbacher MIM (Referat 2/01) schildert, dass der administrative Aufwand in der Abwicklung der Art. 15a-Vereinbarung nach wie vor sehr hoch sei. Die Termine für Berichterstattung und Abgabe von Statistiken seien äußerst knapp gesetzt, sodass teilweise Ersuchen um Fristverlängerung beim Bildungsministerium gestellt werden müssten. Auch bei den Ab-

rechnungen werde man sehr gefordert sein. Die Erfahrungen in Bezug auf Personalkostenförderung durch die bisherigen Art. 15a-Vereinbarungen hätten gezeigt, dass viele Anträge gestellt würden. Auch diese verursachten bedauerlicherweise einen extrem hohen Aufwand im Rahmen der Überprüfung der Förderungswürdigkeit. Um Doppelförderungen zu vermeiden werde von der Bildungsabteilung bei der Förderungsabrechnung die bereits vom Land gewährten Personalkostenförderungen abgezogen und gegengerechnet, sodass die Förderung oft nicht so hoch wie erhofft ausfalle.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 210 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben

Salzburg, am 30. Jänner 2019

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:  
Weitgasser eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 30. Jänner 2019:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.